

Pensionskasse BKW **Vorsorge- und** **Organisationsreglement**

gültig ab 1. April 2023

Inhalt

1. Begriffe und Abkürzungen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck	4
Art. 2 Angeschlossene Gesellschaften	4
Art. 3 Besondere Rechtsverhältnisse	4
Art. 4 Aufnahme in die Kasse	4
Art. 5 Ende der Versicherung, Teilliquidation	5
Art. 6 Versicherter Lohn	5
Art. 7 Sparkonto, Sparkapital und Verzinsung	6
3. Einnahmen der Kasse	7
Art. 8 Art der Einnahmen	7
Art. 9 Risikobeiträge und Sparbeiträge	7
Art. 10 Einkaufsbestimmungen, Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen	8
4. Leistungen der Kasse	10
Art. 11 Art der Leistungen	10
Art. 12 Vorsorgeausweis	10
Art. 13 Alterspension; Kinderpensionen	10
Art. 14 Flexible Pensionierung; Kinderpensionen	11
Art. 15 Administrative Pensionierung	12
Art. 16 Invalidenpension; Kinderpensionen	12
Art. 17 Zuschlag bis zum Bezug der IV-Rente	13
Art. 18 Leistungen an überlebenden Ehegatten	13
Art. 18a Leistungen an überlebenden Lebenspartner	15
Art. 19 Waisenspensionen	16
Art. 20 Übrige Todesfallleistungen	17
Art. 21 Verwandtenunterstützung	17
Art. 22 Auszahlungsbestimmungen, Bezug des Sparkapitals	17
Art. 23 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	18
Art. 24 Verwendung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt	18
5. Besondere Bestimmungen	19
Art. 25 Anrechnung von Leistungen Dritter	19
Art. 26 Sicherung der Kassenleistungen	19
Art. 27 Auskunfts- und Meldepflicht	19
6. Organisation der Kasse	20
Art. 28 Organe	20
Art. 29 Stiftungsrat	20
Art. 30 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrats	21
Art. 31 Prüfung durch Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	22
Art. 32 Geschäftsführung	22
Art. 33 Rechnungsführung	22
Art. 34 Anlage des Vermögens	22
Art. 35 Bekanntmachungen, Information	23

7. Schlussbestimmungen	24
Art. 36 Vollzugsbestimmungen	24
Art. 37 Aufhebung der Kasse	24
Art. 38 Inkrafttreten und Änderungen	24
Anhang 1 Einkaufsbestimmungen	25
Anhang 2 Umwandlungssätze	27
Anhang 3 Richtlinien Wohneigentumsförderung	28
Anhang 4 Bestimmungen für den Bezug einer fakultativen Überbrückungsleistung (Art. 14 Abs. 2)	29
Anhang 5 Aufschiebung der Pensionierung bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters (Art. 14 Abs. 3)	30
Anhang 6 Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung	31
Anhang 7 Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG)	32

1. Begriffe und Abkürzungen

AHV/IV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidg. Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Ehegatte	Person in einer Ehe nach Art. 94 ff. ZGB oder in einer nach PartG eingetragenen Partnerschaft. Dieses Reglement schliesst den Zivilstand eingetragene Partnerschaft in den Zivilstand verheiratet mit ein.
Firma	BKW Energie AG
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)
Gesellschaft, Gesellschaften	BKW Energie AG und andere Gesellschaften, die sich mit einem Vertrag der Kasse angeschlossen haben
Kasse	Von der Stiftung «Pensionskasse der Bernischen Kraftwerke» gemäss diesem Reglement betriebene Pensionskasse
Koordinationsbetrag	Differenz zwischen massgebendem Bruttolohn und versichertem Lohn
Lebenspartner	Die von einem Versicherten oder Bezüger einer Alters- oder In- validenpension nach Massgabe dieses Reglements (Art. 18a) bei der Kasse angemeldete und anspruchsberechtigte Person
Mitarbeiter	In einem Arbeitsverhältnis mit der Firma oder den Gesellschaften stehende Arbeitnehmer
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PartG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtli- cher Paare
Reglementarisches Pensionsalter	Es wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Sparkonto	Individuelles Konto mit dem das Sparkapital geäufnet wird
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Umwandlungssatz	Prozentsatz zur Bestimmung der Höhe der Alterspension aus dem Sparkapital
Versicherte, Aktive Versicherte	In die Kasse aufgenommene Mitarbeiter bzw. Personen (Aktive)
Versicherter Lohn	Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der versicherten Risikoleistungen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Zur besseren Lesbarkeit werden die männlichen Bezeichnungen verwendet. Dabei ist die weibliche Form stets mit eingeschlossen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck

1. Unter dem Namen «Pensionskasse der Bernischen Kraftwerke» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitarbeitenden (einschliesslich Mandats-träger gemäss Art. 4 hienach) der BKW Energie AG (nachstehend Firma genannt) und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Gesellschaften sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Kasse ist zu diesem Zweck in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
3. Die Kasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen. Sie führt für jeden Versicherten ein Kontrollkonto (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Angeschlossene Gesellschaften

1. Das Verhältnis zwischen der Kasse und den ihr angeschlossenen Gesellschaften wird durch Anschlussvereinbarungen geordnet.
2. Schliesst sich eine Gesellschaft neu der Kasse an oder tritt ein Kollektiv von Versicherten gemeinsam in eine Gesellschaft mit bestehender Anschlussvereinbarung ein, sind Kollektiveinkäufe zu entrichten. Die Modalitäten sind im Reglement über Kollektiveinkäufe geregelt.

Art. 3 Besondere Rechtsverhältnisse

1. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Versicherten und der Pensionsbezüger ist ausgeschlossen.

Art. 4 Aufnahme in die Kasse

1. In die Kasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Bruttolohn der Versicherungspflicht gemäss BVG unterliegt. Die Aufnahme als Versicherter erfolgt aufgrund der Anmeldung durch die Gesellschaft und einer schriftlichen Mitteilung.
2. Auf Antrag einer angeschlossenen Gesellschaft können unselbständig erwerbende Personen, die in einem hauptberuflichen Mandatsverhältnis mit dieser Gesellschaft stehen, unter Vorbehalt von Abs. 3 hienach in die Kasse aufgenommen und nach den Bestimmungen dieses Reglements versichert werden.

3. Nicht in die Kasse aufgenommen werden Mitarbeiter bzw. unselbständig erwerbende Personen
 - a) die ausserhalb der Gesellschaft eine hauptberufliche selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben
 - b) die zu mindestens 70% invalid sind
 - c) deren Arbeitsvertrag bzw. Mandat auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist.
4. Wiedereintretende werden als Neueintretende behandelt. Hingegen gilt der unmittelbare Wechsel eines Versicherten aus dem Dienst einer angeschlossenen Gesellschaft in eine andere angeschlossene Gesellschaft als Übertritt und nicht als Aus- und Eintritt. Ein Übertritt ist der Kasse von beiden Gesellschaften zu melden.

Art. 5 Ende der Versicherung, Teilliquidation

1. Die Versicherung endet bei
 - a) Austritt des Versicherten aus den Diensten einer angeschlossenen Gesellschaft infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vorbehältlich der Bestimmungen in Anhang 7) bzw. Mandats oder Pensionierung
 - b) Tod des Versicherten
 - c) Auflösung der Anschlussvereinbarung zwischen der Kasse und angeschlossenen Gesellschaft. Die Auflösung richtet sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Modalitäten zur Teilliquidation sind im Reglement über die Teilliquidation geregelt.

Art. 6 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Bruttolohn vermindert um den Koordinationsbetrag. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag entsprechend angepasst. Lohnanteile, die Teilzeitbeschäftigte bei andern Arbeitgebern beziehen, werden nicht angerechnet.
2. Die Bestimmung des massgebenden Bruttolohnes und des Koordinationsbetrages erfolgt durch die Gesellschaften in Absprache mit der Kasse. Die Gesellschaften informieren die Mitarbeiter über den massgebenden Bruttolohn und den jeweils geltenden Koordinationsbetrag.
3. Bei einer Erhöhung des Koordinationsbetrages bleibt der bisher versicherte Lohn vorbehaltlich Abs. 4 hienach garantiert (Besitzstandwahrung).
4. Bei Veränderung des massgebenden Bruttolohnes infolge Beschäftigungsgradänderung wird der versicherte Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad neu berechnet.
5. Der versicherte Lohn kann bei einer Verminderung des massgebenden Bruttolohnes um höchstens 40% (z.B. Reduktion des Beschäftigungsgrades, Funktionsänderung etc.) unverändert belassen werden, wenn der Versicherte das 58. Altersjahr zurückgelegt hat und die unveränderte Belassung des versicherten Lohnes im Einverständnis zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft erfolgt.

Art. 7 Sparkonto, Sparkapital und Verzinsung

1. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus
 - a) den Sparbeiträgen der Versicherten und der Gesellschaft samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen (Freizügigkeitsleistungen) samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) allfälligen weiteren Einlagen (Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Rückzahlungen und Einlagen bei Scheidung) samt Zinsen,
 - e) abzüglich allfälligen Abflüssen (Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidung) samt Zinsen.
2. Dem Sparkonto eines jeden Versicherten werden monatlich der Sparbeitrag des Versicherten und der Gesellschaft gemäss Art. 9 gutgeschrieben.
3. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird vom Stiftungsrat jährlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkonto (unter Vorbehalt allfälliger Abflüsse gemäss Abs. 1 lit. e hievor) gutgeschrieben. Die Sparbeiträge des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparkapital hinzugerechnet.
 - c) Wird ein Einkauf (Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Einlagen) geleistet, wird dieser ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Kasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Jahresanfang zuzüglich allfälliger Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und Einlagen (abzüglich allfälliger Abflüsse gemäss Abs. 1 lit. e hievor) samt Zins für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommen die unverzinsten Sparbeiträge, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen.
4. Bei Vollinvalidität wird das Sparkonto mit Zinsen und Sparbeiträgen durch die Kasse fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenpension der Kasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenpension der Kasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Pensionsalters. Die Sparbeiträge bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Anspruchsbeginn und entsprechen dem Sparplan Standard und dem Sparbeitrag der Gesellschaft (Art. 9 Abs. 1 lit. b).
5. Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenpension der Kasse vorhandene Sparkapital und der versicherte Lohn entsprechend dem Grad der Invalidität aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkapital wird wie für einen vollinvaliden Versicherten (siehe Abs. 4 hievor) weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie für einen erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

3. Einnahmen der Kasse

Art. 8 Art der Einnahmen

1. Die Einnahmen der Kasse sind
 - a) Risikobeiträge und Sparbeiträge der Gesellschaften und Versicherten
 - b) Einkaufsbeträge
 - c) Ertrag aus dem Vermögen
 - d) Besondere Zuwendungen

Art. 9 Risikobeiträge und Sparbeiträge

1. Die Gesellschaften und die Versicherten entrichten jährliche Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes, nämlich einen
 - a) altersunabhängigen Risikobeitrag für alle Versicherten bis 65 Jahren von total 2,4%:
Beitrag des Versicherten 1,2%
Beitrag der Gesellschaft 1,2%
 - b) altersabhängigen Sparbeitrag, der von den Versicherten aus den folgenden drei Sparplänen Standard, Plus und Top ausgewählt wird und den pro Altersgruppe bestimmten Sparbeitrag der Gesellschaft:

Alter des Versicherten	Sparbeitrag Versicherte			Sparbeitrag Gesellschaft
	Standard	Plus	Top	
25-34	8,0%	9,0%	10,0%	11,0%
35-44	8,5%	9,7%	10,9%	11,9%
45-54	9,0%	10,4%	11,8%	12,8%
55-70	9,5%	11,1%	12,7%	13,7%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Übergang vom Risikobeitrag gemäss lit. a zum zusätzlichen Sparbeitrag gemäss lit. b und der Wechsel in die jeweils nächst höhere Beitragsstufe erfolgen auf den 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Versicherte das entsprechende Alter erreicht. Der Versicherte teilt der Kasse den von ihm gewählten Sparplan spätestens vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit. Die Sparbeiträge gemäss dem gewählten Sparplan gelten jeweils für ein ganzes Kalenderjahr; sie behalten ihre Gültigkeit für ein weiteres Kalenderjahr, wenn bei der Kasse keine anderslautende Mitteilung des Versicherten eingeht. Versicherte, die der Kasse keine Mitteilung über die Wahl des Sparplans zukommen lassen, entrichten die Beiträge gemäss dem Sparplan Standard.

- c) Der Risikobeitrag und der Sparbeitrag ergeben zusammen je den Gesamtbeitrag des Versicherten und der Gesellschaft. Der Risikobeitrag finanziert kollektiv das Todes- und Invaliditätsrisiko für jeden Versicherten während des Arbeitsverhältnisses. Der Sparbeitrag dient der individuellen Äufnung des Sparkapitals, welches zusammen mit den Zinsen die Basis für die Altersleistungen des Versicherten bildet.
2. Die Beiträge der Versicherten werden durch die Gesellschaften vom Lohn abgezogen und zusammen mit denjenigen der Gesellschaft in monatlichen Raten der Kasse überwiesen.

3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und dauert so lange als das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft besteht. Die Beitragspflicht erlischt unter Vorbehalt von Art. 14 mit dem Erreichen des reglementarischen Pensionsalters. Bei unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat bleibt die Versicherung (Risiko- und Sparbeitrag) unverändert. Tritt ein Versicherter einen länger als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub an, wird nur die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt. Der Versicherte leistet während der vereinbarten Dauer die vollen Risikobeiträge (Versicherter und Gesellschaft) gemäss Art. 9 Abs. 1 lit a. Diese Weiterversicherung kann längstens zwei Jahre geführt werden. Das vorhandene Sparkapital wird gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a und b verzinst.
4. Wird ein Versicherter vollinvalid, so erlischt für die Dauer dieses Zustands die Beitragspflicht für ihn und die Gesellschaft. Ab Beginn der Beitragsbefreiung entsprechen die von der Kasse geleisteten Sparbeiträge dem Sparplan Standard und dem Sparbeitrag der Gesellschaft. Wird ein Versicherter teilinvalid und bleibt weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der angeschlossenen Gesellschaft, so richten sich die zu leistenden Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge) nach dem neuen Beschäftigungsgrad bzw. nach dem neuen versicherten Lohn und dem bestehenden Sparplan. Stirbt der Versicherte, erlischt die Beitragspflicht am Ende des Todesmonates.
5. Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst endet die Beitragspflicht am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Gesellschaft der Lohn oder Lohnersatz ausgerichtet wird.

Art. 10 Einkaufsbestimmungen, Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen

1. Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung in die Kasse einzubringen. Der Versicherte hat die frühere Vorsorgeeinrichtung über den Eintritt in die Kasse zu informieren und dieser Einblick in die Austrittsabrechnung der früheren Vorsorgeeinrichtung zu gewähren.
2. Der Versicherte kann freiwillige Einkäufe leisten, wenn er noch Einkaufspotential hat. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Tabelle im Anhang 1 berechnet. An den Höchstbetrag der Einkaufssumme wird ein allfälliges Freizügigkeitsguthaben, welches der Versicherte nicht in die Kasse eingebracht hat, angerechnet. Für ehemalige Selbständigerwerbende reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um Guthaben der Säule 3a, welche die gesetzliche Grenze übersteigen.
3. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Invalidenpension und wird ein Todesfallkapital gemäss Art. 20 fällig, so werden die seit 1. Januar 2019 in der Kasse freiwillig getätigten Einkäufe oder Rückzahlungen von Vorbezügen bei Scheidung im Rahmen dieser Leistung samt Zinsen ausbezahlt (siehe Anhang 1 Berechnungsbeispiel C). Der hinterlassene Ehegatte oder Lebenspartner eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension hat Anspruch auf die Rückgewähr der vom Versicherten seit dem 1. Januar 2019 in der Kasse freiwillig getätigten Einkäufe samt Zinsen, auch wenn eine Ehegatten- oder Lebenspartnerpension gemäss Art. 18 bzw. Art. 18a ausgerichtet wird.
4. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5. Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung der jährliche Einkaufsbetrag 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufsbeträge analog den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
6. Überträge des Sparkapitals infolge Ehescheidung gemäss Art. 23 Abs. 2 können jederzeit zurückbezahlt werden.
7. Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können während den folgenden drei Jahren nicht als Kapitaleistungen (z.B. Kapitaleistungen bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum) bezogen werden. Ausgenommen von der Sperrfrist sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung. Vorbehalten sind Rückzahlungen an Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 3 hievor.
8. Freiwillige Einkäufe sind der Kasse anzumelden und bis zweimal pro Kalenderjahr möglich.

4. Leistungen der Kasse

Art. 11 Art der Leistungen

1. Die Leistungen der Kasse sind:
 - a) Alterspensionen
 - b) Invalidenpensionen
 - c) Pensionen an Ehegatten, eingetragene Partner und Lebenspartner
 - d) Waisen- und Kinderpensionen
 - e) Überbrückungsleistungen
 - f) Zahlung bei Todesfall
 - g) Verwandtenunterstützung
 - h) Abfindungen
2. Die vorgenannten Leistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 25 (Anrechnung von Leistungen Dritter) und Art. 26 (Sicherung der Kassenleistungen) gewährt. Ferner gelten die Auszahlungsbestimmungen von Art. 22.

Art. 12 Vorsorgeausweis

1. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Ausweis über die Leistungen, für die er versichert ist. Die Anspruchsberechtigten und ihre Angehörigen haben ausser den reglementarischen Leistungen keinen weiteren Anspruch auf das Vermögen der Kasse.

Art. 13 Alterspension; Kinderpensionen

1. Hat ein Versicherter das reglementarische Pensionsalter erreicht, so beginnt die nach Abs. 2 ermittelte Alterspension zu laufen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 14. Die Alterspension wird bis zum Ableben gewährt.
2. Die Alterspension wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und geltenden Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2 ermittelt.
3. Hat ein nach Abs. 1 pensionierter Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenpensionen hätten, so kommt für jedes solche Kind eine Kinderpension in der Höhe der Halbwaisenpension zur Alterspension hinzu. Die Kinderpension wird jedoch herabgesetzt, wenn sich aus den Leistungen der Kasse und der AHV insgesamt ein Einkommen ergibt, welches den Bruttolohn im Zeitpunkt der Pensionierung übersteigt.
4. Wird die Ehe eines nach Abs. 1 pensionierten Versicherten geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Alterspension entschieden, so wird diese um den dem geschiedenen Ehegatten zugesprochenen Anteil reduziert. Die detaillierten Bestimmungen sind im Anhang 6 enthalten.

Art. 14 Flexible Pensionierung; Kinderpensionen

1. Versicherte, die das reglementarische Pensionsalter noch nicht erreicht haben, können nach Vollendung des 58. Altersjahres in einem oder mehreren Schritten flexibel in Pension gehen und eine dem Zeitpunkt des Rücktritts entsprechende lebenslängliche Alterspension beanspruchen. Die schrittweise flexible Pensionierung ist in maximal drei Schritten möglich. Der Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung ist mit der Gesellschaft möglichst frühzeitig abzusprechen. Die Alterspension wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und geltenden Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2 ermittelt. Der Versicherte kann sich im Zeitpunkt des Rücktritts ganz oder teilweise bis auf die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter einkaufen. Die Einlage wird gemäss Tabelle im Anhang 1 ermittelt.
2. Versicherte, die gemäss Abs. 1 flexibel in Pension gehen, können mit der Kasse eine Vereinbarung treffen für den fakultativen Bezug einer Überbrückungsleistung. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs 4.
3. Versicherte können bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs 5 freiwillig weiterhin versichert bleiben, sofern die Gesellschaft zustimmt und das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten im Umfang von mindestens 40% weitergeführt wird. Der Beginn der Alterspension wird bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Alterspension wird aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und geltenden Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2 ermittelt.
4. Hat ein nach Abs. 1 bzw. 3 flexibel pensionierter Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenpensionen hätten, so kommt für jedes solche Kind eine Kinderpension in der Höhe der Halbwaisenpension zur ermittelten Alterspension hinzu. Die Kinderpension wird jedoch herabgesetzt, wenn sich aus den Leistungen der Kasse und der AHV insgesamt ein Einkommen ergibt, welches den Bruttolohn im Zeitpunkt der Pensionierung übersteigt
5. Wer eine Alterspension nach Art. 14 bezieht bzw. aufschiebt, kann keine Invalidenpension im Sinne dieses Reglements beanspruchen.
6. Wird die Ehe eines nach Abs. 1 bzw. 3 flexibel pensionierten Versicherten geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Alterspension entschieden, so wird diese um den dem geschiedenen Ehegatten zugesprochenen Anteil reduziert. Die detaillierten Bestimmungen sind im Anhang 6 enthalten.

Art. 15 Administrative Pensionierung

1. Die Gesellschaft kann einen Versicherten aus begründetem Anlass vor dem reglementarischen Pensionsalter mit seinem Einverständnis administrativ pensionieren.
2. Die dem Versicherten zustehende Pension wird versicherungstechnisch berechnet. Beschliesst die Gesellschaft eine höhere Pension, so ersetzt sie der Kasse den daraus resultierenden Ausfall.
3. Wer eine Alterspension nach Art. 15 bezieht, kann keine Invalidenpension im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

Art. 16 Invalidenpension; Kinderpensionen

1. Ein Versicherter gilt als invalid, wenn er infolge schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigung seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nicht mehr voll ausüben kann und deshalb das Arbeitsverhältnis dem Umfang der Erwerbsunfähigkeit entsprechend reduziert oder aufgelöst wird (vorzeitige Pensionierung aus medizinischen Gründen).
2. Über die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist ein Gutachten des Vertrauensarztes der Kasse einzuholen. Auf das Gutachten kann verzichtet werden, wenn eine rechtskräftige Verfügung der IV vorliegt.

Es liegt so lange keine Invalidität im Sinne dieses Reglements vor, als dem Versicherten noch mindestens 80 % seines Bruttolohnes oder ein entsprechendes Ersatzeinkommen ausbezahlt werden.

3. Die Invalidenpension bemisst sich nach dem bei Eintritt der Invalidität versicherten Lohn. Für einen vollinvaliden Versicherten (Invaliditätsgrad ab 70 %) beträgt die Invalidenpension 60% des versicherten Lohns; für einen Teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenpension gleich dem Teil, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Invalidenpension wird bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis Ende des Monats, in welchem der Versicherte das reglementarische Pensionsalter erreicht, ausgerichtet. In diesem Zeitpunkt wird die Invalidenpension durch die Alterspension abgelöst; diese bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 13 aufgrund des bis zum Erreichen des reglementarischen Pensionsalters fortgeführten und verzinsten Sparkapitals und geltenden Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2.
4. Hat ein Bezüger einer Invalidenpension Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenpensionen hätten, so wird für jedes solche Kind eine Pension in der Höhe der Halbwaisenpension zur Invalidenpension hinzu ausgerichtet. Für die Kinder eines Teilinvaliden Versicherten werden die Kinderpensionen entsprechend herabgesetzt. Die Kinderpension wird ebenfalls herabgesetzt, wenn sich aus den Leistungen der Kasse und der IV insgesamt ein Einkommen ergibt, welches den Bruttolohn zur Zeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses übersteigt.

5. Die Kasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines Bezügers einer Invalidenpension ein ärztliches Gutachten einzuholen. Lehnt dieser eine solche Untersuchung ab oder weigert er sich, eine ihm mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand zumutbare Erwerbsmöglichkeit anzunehmen, so kann er seiner Ansprüche an die Kasse verlustig erklärt werden.
6. Wird die Ehe eines Bezügers einer Invalidenpension geschieden und hat ein Gericht die Übertragung eines Betrages entschieden, so wird die laufende Invalidenpension ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die detaillierten Bestimmungen sind im Anhang 6 enthalten.

Art. 17 Zuschlag bis zum Bezug der IV-Rente

1. Bezüger von Invalidenpensionen, die noch keinen Anspruch auf eine Rente der IV haben, wird ein Zuschlag zur Pension ausgerichtet. Dieser entspricht der maximalen AHV-Rente.
2. Der Zuschlag fällt teilweise oder ganz weg, wenn
 - a) der Pensionsbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der AHV oder IV bezieht;
 - b) es der Bezüger einer Invalidenpension trotz Aufforderung unterlässt, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen;
 - c) die IV dem Bezüger einer Invalidenpension die Zusprechung einer IV-Leistung ganz oder teilweise versagt oder diese nachträglich aufhebt.

Art. 18 Leistungen an überlebenden Ehegatten

1. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenpension gemäss Abs. 2 hienach, wenn er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenpension haben, oder
 - b) das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten bis zu dessen Tod ununterbrochen während mindestens fünf Jahre verheiratet war. Die Dauer einer der Ehe unmittelbar vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 18a wird an die Ehedauer angerechnet.
2. Die Ehegattenpension beträgt
 - a) beim Tod eines Versicherten 40 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns;
 - b) beim Tod eines Bezügers einer Invalidenpension zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Invalidenpension;
 - c) beim Tod eines Bezügers einer Alterspension zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Alterspension.
3. Die Ehegattenpension wird auf Lebenszeit ausgerichtet, längstens aber, bis sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet oder er eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft nach Massgabe der reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung des neuen Lebenspartners eingeht. In diesem Fall erhält er eine Schlussabfindung in der Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Ehegattenpension.

4. Der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension im Sinne von Abs. 1 hiervor kann anstelle der Ehegattenpension gemäss Abs. 2 hiervor die einmalige Auszahlung des vorhandenen Sparkapitals des Versicherten bzw. des von der Kasse gemäss Art. 7 Abs. 4 bzw. 5 weiter geöfneten Sparkontos des Bezügers einer Invalidenpension, mindestens aber des vierfachen Jahresbetrages der Ehegattenpension wählen. Entscheidet sich der überlebende Ehegatte für die Ehegattenpension, hat er zusätzlich zur Pension Anspruch auf die von der verstorbenen versicherten Person seit 1. Januar 2019 in der Kasse freiwillig getätigten Einkäufe samt Zinsen (Art. 10 Abs. 3 Satz 2).
5. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension die Voraussetzungen für den Erhalt einer Ehegattenpension nicht, so hat er Anspruch auf eine Abfindung. Diese beträgt zwei Drittel des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals bzw. des von der Kasse gemäss Art. 7 Abs. 4 bzw. 5 weiter geöfneten Sparkontos des Bezügers einer Invalidenpension, mindestens aber der vierfache Jahresbetrag der Ehegattenpension. Im Rahmen der Abfindung werden allfällige in der Kasse geleistete freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen bei Scheidung seit dem 1. Januar 2019 samt Zinsen ausbezahlt (siehe Anhang 1 Berechnungsbeispiel C; Art. 10 Abs. 3).
6. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Bezügers einer Alterspension die Voraussetzungen für den Erhalt einer Ehegattenpension nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Ehegattenpension.
7. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so wird die Ehegattenpension bzw. das Sparkapital oder die Abfindung für jedes diese Altersdifferenz von 20 Jahren übersteigende volle Jahr um 3% des vollen Betrags gekürzt, im Maximum um 50%.
8. Der geschiedene Ehegatte des Verstorbenen ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente auf Lebenszeit oder eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistungen der Kasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
9. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Unterhaltsrente in einem Scheidungsurteil zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss Vorsorge- und Organisationsreglement in der Fassung vom 1. Januar 2016.
10. Alle Ansprüche dieses Art. 18 entstehen nicht vor Beendigung der Lohnzahlung oder Lohnfortzahlung bzw. nicht vor Ablauf der Alters- oder Invalidenpension.

Art. 18a Leistungen an überlebenden Lebenspartner

1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerpension gemäss Abs. 5 hienach, wenn er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenpension haben, oder
 - b) das 45. Altersjahr vollendet hat, mit dem verstorbenen Versicherten oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension bis zu dessen Tod ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt am gleichen zivilrechtlichen Wohnsitz lebte und beide weder im Zivilstand der Ehe noch in eingetragener Partnerschaft registriert sind.
2. Der Versicherte oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension muss die geltend gemachte Lebenspartnerschaft der Kasse zu seinen Lebzeiten und mit dem von der Kasse dafür vorgesehenen Formular schriftlich angemeldet haben. Andernfalls besteht kein Leistungsanspruch gegenüber der Kasse gemäss diesem Reglement. Ausserdem darf zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB vorliegen. Im Leistungsfall prüft die Kasse, ob die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht erfüllt sind. Der antragstellende Lebenspartner hat gegenüber der Kasse den Nachweis zu erbringen.
3. Die Lebenspartner sind verpflichtet, die Auflösung einer der Kasse angemeldeten Lebenspartnerschaft bzw. den Wegfall der Voraussetzungen der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
4. Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Leistungen, wenn er bereits Bezüger einer Hinterlassenenleistung von einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG ist. Zudem entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, wenn die Kasse zugleich eine Ehegattenpension, ausgenommen Ehegattenpension an geschiedene Ehegatten, ausrichten muss.
5. Die Lebenspartnerpension beträgt
 - a) beim Tod eines Versicherten 40 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns;
 - b) beim Tod eines Bezügers einer Invalidenpension zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Invalidenpension;
 - c) beim Tod eines Bezügers einer Alterspension zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Alterspension.
6. Die Lebenspartnerpension wird auf Lebenszeit ausgerichtet, längstens aber, bis der überlebende Lebenspartner heiratet oder er eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft nach Massgabe der reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung des neuen Lebenspartners eingeht. In diesem Fall erhält er eine Schlussabfindung in der Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Lebenspartnerpension.
7. Der überlebende Lebenspartner eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension kann anstelle der Lebenspartnerpension gemäss Abs. 5 hiervor die einmalige Auszahlung des vorhandenen Sparkapitals des Versicherten bzw. des von der Kasse gemäss Art. 7 Abs. 4 bzw. 5 weiter geäufteten Sparkontos des Bezügers einer Invalidenpension, mindestens aber des vierfachen Jahresbetrages der Lebenspartnerpension wählen. Entscheidet sich der überlebende

Lebenspartner für die Lebenspartnerpension, hat er zusätzlich zur Pension Anspruch auf die von der verstorbenen versicherten Person seit 1. Januar 2019 in der Kasse freiwillig getätigten Einkäufe samt Zinsen (Art. 10 Abs. 3 Satz 2).

8. Erfüllt der überlebende Lebenspartner eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension die Voraussetzungen für den Erhalt einer Lebenspartnerpension nicht, so hat er Anspruch auf eine Abfindung. Diese beträgt zwei Drittel des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals bzw. des von der Kasse gemäss Art. 7 Abs. 4 bzw. 5 weiter geäufteten Sparkontos des Bezügers einer Invalidenpension, mindestens aber der vierfache Jahresbetrag der Lebenspartnerpension. Im Rahmen der Abfindung werden allfällige in der Kasse geleistete freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen bei Scheidung seit dem 1. Januar 2019 samt Zinsen ausbezahlt (siehe Anhang 1 Berechnungsbeispiel C; Art. 10 Abs. 3). Die angemeldete Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz bleibt auch Voraussetzung für den Anspruch auf die Abfindung.
9. Erfüllt der überlebende Lebenspartner eines Bezügers einer Alterspension die Voraussetzungen für den Erhalt einer Lebenspartnerpension nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Lebenspartnerpension. Die angemeldete Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz bleibt auch Voraussetzung für den Anspruch auf die Abfindung.
10. Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so wird die Lebenspartnerpension bzw. das Sparkapital oder die Abfindung für jedes diese Altersdifferenz von 20 Jahren übersteigende volle Jahr um 3% des vollen Betrags gekürzt, im Maximum um 50%.
11. Alle Ansprüche dieses Art. 18a entstehen nicht vor Beendigung der Lohnzahlung oder Lohnfortzahlung bzw. nicht vor Ablauf der Alters- oder Invalidenpension.

Art. 19 Waisenspensionen

1. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so erhält jedes seiner Kinder eine Waisenspension. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Pensionsanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für Kinder, die infolge schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigung vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, kann die Pension zeitlich unbegrenzt ausgerichtet werden.
2. Die Pension beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenpension oder der ausgerichteten Alterspension. Für drei und mehr Kinder zusammen beträgt die Halbweisenpension höchstens 60%, die Vollweisenpension höchstens 120%.
3. Für Stief- und Pflegekinder besteht der Anspruch auf Waisenspension, wenn der Versicherte oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension für ihren Unterhalt massgeblich aufgekommen ist.

Art. 20 Übrige Todesfalleleistungen

1. Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Invalidenpension und müssen keine Leistungen an anspruchsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner gemäss Art. 18 bzw. Art. 18a ausgerichtet werden, so haben die Kinder des verstorbenen Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses beträgt zwei Drittel des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals bzw. des von der Kasse gemäss Art. 7 Abs. 4 bzw. 5 weiter geäufteten Sparkontos des Bezügers einer Invalidenpension. Im Rahmen der Abfindung werden allfällige in der Kasse geleistete freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen bei Scheidung seit dem 1. Januar 2019 samt Zinsen ausbezahlt (siehe Anhang 1 Berechnungsbeispiel C; Art. 10 Abs. 3). Die Auszahlung geht zu gleichen Teilen an die Kinder des verstorbenen Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension. Der Versicherte oder Bezüger einer Invalidenpension kann zuhanden der Kasse zu Lebzeiten in einer schriftlichen Erklärung eine andere Aufteilung des Kapitals unter den Kindern anordnen.
2. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so wird den Hinterlassenen an die Todesfall- und Bestattungskosten ein Beitrag von CHF 4000.– ausgerichtet.

Art. 21 Verwandtenunterstützung

1. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension und hinterlässt er bedürftige Eltern, Geschwister oder andere Verwandte, zu deren Unterhalt er wesentlich beigetragen hat, so kann diesen, so lange die Bedürftigkeit besteht, eine einmalige oder eine periodische Unterstützung ausgerichtet werden.

Art. 22 Auszahlungsbestimmungen, Bezug des Sparkapitals

1. Die Pensionen werden auf das von dem Bezugsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto monatlich in Schweizerfranken überwiesen. Für denjenigen Monat, in welchem der Pensionsanspruch erlischt, wird noch die volle Pensionszahlung gewährt.
2. Ein Versicherter kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung mit Einwilligung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bzw. des Lebenspartners (Art. 18a) das Sparkapital ganz oder teilweise in bar beziehen. Das Begehren ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 2 Monate vor der Entstehung des Anspruches, zu stellen.
3. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals erlöschen alle Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Kasse.

Art. 23 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

1. Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung kann ausserdem im Rahmen der gesetzlichen Wohneigentumsförderung vorbezogen oder verpfändet werden. Massgebend sind in diesem Fall die Richtlinien über die Wohneigentumsförderung im Anhang 3.
2. Bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft führt die gerichtlich angeordnete Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten oder Partner zu einer Reduktion der Freizügigkeitsleistung bzw. des Sparkapitals. Der Versicherte kann die Reduktion des Sparkapitals durch Einlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d jederzeit ganz oder teilweise auskaufen.
3. Die Freizügigkeitsleistung beim Austritt aus der Kasse entspricht dem Sparkapital, jedoch mindestens den gesetzlichen Leistungen.
4. Der Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats nach Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert. Ist die Freizügigkeitsleistung bereits ausgerichtet worden, so kann sie mit fällig werdenden Invaliditäts- und Todesfalleistungen verrechnet werden.

Art. 24 Verwendung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt

1. Die Freizügigkeitsleistung ist weiterhin für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge des austretenden Versicherten zu verwenden. Sie wird gemäss Gesetz zu seinen Gunsten überwiesen:
 - a) an die Personalvorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers oder
 - b) an eine schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
 - c) an eine Freizügigkeitsstiftung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos, oder
 - d) nach Einhaltung der Wartefrist an die Auffangeinrichtung gemäss Freizügigkeitsgesetz.
2. Der Versicherte kann mit Einwilligung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bzw. des Lebenspartners (Art. 18a) die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleiben die Einschränkungen beim Wegzug in die Mitgliedstaaten der EU, nach Island und Norwegen, gemäss den Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten);
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
3. Der massgebende Grund für die Barauszahlung ist der Kasse durch Urkunden, Akten usw. zu belegen.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 25 Anrechnung von Leistungen Dritter

1. Handelt es sich um einen Versicherungsfall, in dem der Versicherte sowohl gegenüber der Kasse als auch gegenüber der Suva oder der Militärversicherung einen Entschädigungsanspruch hat, so deckt die Kasse nur den Ausfall zwischen der eigenen reglementarischen Leistung und den Leistungen der Renteninstitutionen, wobei allfällige Kapitalabfindungen in angemessener Weise angerechnet werden. Vorbehalten sind höhere Ansprüche gemäss BVG.
2. Keine Anrechnung an die Leistungen der Kasse erfolgt bei Leistungen privater Versicherungsgesellschaften, für die der Versicherte selbst oder dessen Arbeitgeber die Prämie bezahlt hat.
3. Der Versicherte oder seine Hinterlassenen haben der Kasse den Haftpflichtanspruch gegenüber Dritten bis auf die Höhe der Kassenleistungen abzutreten. Bei einem allfälligen Vergleich bleibt die Genehmigung der Kasse vorbehalten.

Art. 26 Sicherung der Kassenleistungen

1. Die Leistungen der Kasse sind für den persönlichen Unterhalt der Versicherten oder der Bezüger von Alters- und Invalidenpensionen und ihrer Angehörigen bestimmt. Damit sie diesem Zweck nicht entfremdet werden, können im Einzelfall geeignete Sicherungsmassnahmen getroffen werden.
2. Die Leistungsansprüche aus diesem Vorsorge- und Organisationsreglement können vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Ermächtigung vor ihrer Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.
3. Forderungen der Kasse oder der Gesellschaft gegenüber einem Versicherten oder einem Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension dürfen mit Leistungen der Kasse nicht verrechnet werden. Ausgenommen sind die vom Versicherten geschuldeten Beiträge.

Art. 27 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Jeder Versicherte oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension sowie Anspruchsberechtigte hat der Kasse über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse und anspruchsbegründenden Tatsachen sowie über Änderungen des Zivilstandes oder Änderungen bzw. Aufhebung einer der Kasse angemeldeten Lebenspartnerschaft sowie der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben bzw. die erforderlichen Belege beizubringen.
2. Pensionsbezüger haben auf Verlangen einen Lebensnachweis beizubringen. Bezüger von Invalidenpensionen haben ihr anderweitiges Pensions- und Erwerbseinkommen zu melden.
3. Sollten der Kasse aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten Schäden erwachsen, so kann die fehlbare Person hierfür haftbar gemacht werden. Insbesondere sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Kasse kann davon absehen, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

6. Organisation der Kasse

Art. 28 Organe

1. Die Organe der Kasse sind:
 - der Stiftungsrat
 - die Geschäftsführung
 - der Experte für berufliche Vorsorge
 - die Revisionsstelle

Art. 29 Stiftungsrat

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus 12–16 Mitgliedern. Das Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter wird vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit den Personalvertretern der Firma und der angeschlossenen Gesellschaften geregelt und in einem Wahlreglement festgehalten. Die Arbeitgebervertreter werden von der Firma und den angeschlossenen Gesellschaften bestimmt. Auf eine angemessene Vertretung der Firma und der angeschlossenen Gesellschaften ist Rücksicht zu nehmen.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Protokollführer.
3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Während einer Amtsperiode neu eintretende Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.
4. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich oder wenn die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und die Mehrheit der Arbeitgebervertreter anwesend ist. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist keine Entscheidung zu Stande gekommen. Für den Antrag auf Änderung der Statuten und für die Änderung des vorliegenden Vorsorge- und Organisationsreglements bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Statuten und Vorsorge- und Organisationsreglement dürfen auch bei Erfüllung dieser Voraussetzung nur unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten (vorhandenes Sparkapital) und Pensionsbezüger (laufende Pension) geändert werden.
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind den Stiftungsratsmitgliedern sofort zur Kenntnis zu bringen.
7. Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 30 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat vertritt die Interessen der Stiftung und ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks besorgt. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den für die Stiftung verbindlichen Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er trifft seine Entscheide und Beschlüsse in der Regel aufgrund von Berichten und Anträgen der Geschäftsführung (Art. 32). Er berücksichtigt ihm vorliegende begründete Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle.
2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
3. Der Stiftungsrat delegiert die Führung der Geschäfte an eine Geschäftsführung (Art. 32).
4. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Allgemeine Leitung der Kasse und Aufsicht über die Geschäftsführung, Ernennung und Abberufung des mit der Führung der Geschäfte betrauten Geschäftsführers;
 - b) Erlass und Änderung des Vorsorge- und Organisationsreglements (Art. 29 Abs. 5);
 - c) Festsetzung der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes im Einvernehmen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
 - d) Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Sparkapitals (Art. 7 Abs. 3 lit. a);
 - e) Erlass von Richtlinien für Kapitalanlagen und Vermögensverwaltung;
 - f) Erlass von Richtlinien für technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
 - g) Erlass eines Reglements über die Teilliquidation und über die Kollektiveinkäufe; Aufsicht und Durchführung von Teilliquidationen;
 - h) Bestimmung eines Ausschusses für Kapitalanlagen;
 - i) Bestimmung der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 31 Abs. 1 und 2) und Entgegennahme deren Berichte;
 - j) Erstellung und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - k) Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften über die Aufnahme ihres Personals in die Kasse sowie Abänderung bereits bestehender Verträge;
 - l) Beschlussfassung über die Erhöhung der laufenden Pensionen oder über Einmalzahlungen an die Pensionsbezüger sowie die Gewährung von Rabatten auf Beiträgen;
 - m) Beschlussfassung über erforderliche Sanierungsmassnahmen im Falle einer eingetretenen Unterdeckung (Art. 31 Abs. 3);
 - n) Festlegung des Wahlverfahrens für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat und Erlass eines entsprechenden Wahlreglements (Art. 29 Abs. 1);
 - o) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat;
 - p) Behandlung aller weiteren, ihm von den Statuten oder vom Vorsorge- und Organisationsreglement zugewiesenen oder ihm vorgelegten Geschäfte;
 - q) Erlass und Änderung von weiteren notwendigen Reglementen, Richtlinien und Vollzugsbestimmungen (Art. 36 Abs. 1).

Art. 31 Prüfung durch Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Firma, den angeschlossenen Gesellschaften, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
2. Der Stiftungsrat beauftragt zur jährlichen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten und unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
3. Im Falle einer eingetretenen Unterdeckung orientiert sich der Stiftungsrat an den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (Art. 65d BVG) und fasst die notwendigen Beschlüsse auf der Grundlage der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Insbesondere kann der Stiftungsrat von den Versicherten und den Gesellschaften einen befristeten Sanierungsbeitrag erheben, wobei der Anteil der Gesellschaft mindestens der Hälfte entsprechen muss. Ein solcher Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung des Sparkapitals bzw. der gesetzlichen Mindestleistungen (Art. 23 Abs. 3) nicht berücksichtigt. Ausserdem können die Gesellschaften im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen (Art. 65e BVG).

Art. 32 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Kasse, die laufende Überwachung der Vermögensanlage und -verwaltung, die Führung der BVG-Alterskonten sowie die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrats werden einem Geschäftsführer übertragen. Er wird aufgrund der besonderen vertraglichen Vereinbarungen von der Firma vorgeschlagen.

Art. 33 Rechnungsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung der Kasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Jahresrechnung und Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zusammen mit den Berichten der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

Art. 34 Anlage des Vermögens

1. Die Kasse hat ihre Vermögensanlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Die mit der Anlage des Vermögens betrauten Personen verfügen über die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse und über einen guten Ruf.

2. Das Vermögen ist so anzulegen, dass Sicherheit und angemessener Ertrag der Anlagen, eine ausgewogene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Einzelheiten sind in einem Anlagereglement definiert.

Art. 35 Bekanntmachungen, Information

1. Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
2. Mitteilungen der Kasse an die Versicherten erfolgen durch Brief oder Zirkular an die Firma und die angeschlossenen Gesellschaften für diese selbst und zuhanden ihrer Mitarbeiter oder direkt an die Versicherten und Pensionsbezüger.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung werden den Versicherten jährlich zugestellt, Änderungen des Vorsorge- und Organisationsreglements in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36 Vollzugsbestimmungen

1. Der Stiftungsrat erlässt soweit erforderlich im Rahmen dieses Vorsorge- und Organisationsreglements und seiner Befugnisse ergänzende Vollzugsbestimmungen.
2. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Vorsorge- und Organisationsreglements abgewichen werden, wenn dessen Anwendung eine offenbare Härte für den Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung mit dem Sinn und Zweck der Kasse vereinbar ist.

Art. 37 Aufhebung der Kasse

1. Die Kasse kann durch Beschluss des Stiftungsrats aufgehoben oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.
2. Im Falle der Aufhebung gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Gesamtliquidation der Stiftung sowie die Bestimmungen der Statuten.
3. Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten und Pensionsbezüger einzusetzen. Alle Mittel sind im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Die Liquidation der Stiftung besorgt der letzte Stiftungsrat, welcher bis zur Aufhebung der Stiftung verantwortlich bleibt.
5. Ein Rückfluss von Vermögensteilen der Stiftung an die Firma, an angeschlossene Gesellschaften oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.
6. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 38 Inkrafttreten und Änderungen

1. Das vorliegende Reglement samt den Anhängen 1 bis 7 tritt am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt das Vorsorge- und Organisationsreglement gültig ab 1. Januar 2022.
2. Die am 31. März 2023 vorhandenen Sparkapitalien der aktiven Versicherten und die laufenden Pensionen und laufenden Überbrückungsleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 werden durch dieses Reglement nicht geschmälert oder tangiert.
3. Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates abgeändert werden.

Bern, 24. November 2022

Namens des Stiftungsrates der
Pensionskasse der Bernischen
Kraftwerke

Heinz Raaflaub
Präsident

Ronald Trächsel
Vizepräsident

Anhang 1 Einkaufsbestimmungen

Die Höhe der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter des Versicherten	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns			Alter des Versicherten	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns		
	Standard	Plus	Top		Standard	Plus	Top
25	0%	0%	0%	46	508%	537%	565%
26	19%	20%	21%	47	540%	571%	601%
27	38%	40%	42%	48	573%	605%	638%
28	58%	61%	64%	49	606%	641%	675%
29	78%	82%	87%	50	640%	677%	713%
30	99%	104%	109%	51	675%	713%	752%
31	120%	126%	132%	52	710%	751%	792%
32	141%	149%	156%	53	746%	789%	832%
33	163%	172%	180%	54	783%	828%	873%
34	185%	195%	205%	55	820%	868%	915%
35	208%	219%	230%	56	860%	910%	960%
36	233%	245%	257%	57	900%	953%	1006%
37	258%	271%	285%	58	941%	997%	1052%
38	283%	299%	314%	59	983%	1042%	1100%
39	309%	326%	343%	60	1026%	1087%	1148%
40	336%	354%	373%	61	1070%	1134%	1197%
41	363%	383%	403%	62	1115%	1181%	1248%
42	391%	412%	434%	63	1160%	1230%	1299%
43	419%	442%	465%	64	1206%	1279%	1357%
44	448%	472%	497%	65	1254%	1329%	1405%
45	477%	503%	530%				

Das Alter wird zum Zeitpunkt des Einkaufs auf Monate genau bestimmt. Die Prozentwerte gelten für ganze Altersjahre. Für Zwischenwerte sind die Sätze linear zu interpolieren.

Freiwillige Einkäufe können im Rahmen des Einkaufspotentials als Einkaufssumme bis zweimal pro Kalenderjahr durch die Versicherten geleistet werden (siehe Art. 10 Einkaufsbestimmungen).

A. Berechnungsbeispiel ordentlicher Einkauf

Einkauf auf maximales Sparkapital gemäss Tabelle Einkaufsbestimmungen		Sparplan Plus
AHV/IV Aktueller versicherter Lohn	CHF 50 000	Annahme
Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs	30 Jahre	Annahme
Vorhandenes Sparkapital	CHF 30 000	Annahme
Tabellenwert im Alter beim Einkauf im gewählten Sparplan	104%	Tabelle Anhang 1
Maximaler Einkaufsbetrag	CHF 22 000	104% × 50 000 – 30 000

B. Berechnungsbeispiel Einkauf auf die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter bei flexibler Pensionierung vor dem reglementarischen Pensionsalter (Art. 14 Abs. 1)

Versicherte, die vor dem reglementarischen Pensionsalter flexibel in Pension gehen, können sich auf den Zeitpunkt des Rücktritts ganz oder teilweise bis auf die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter einkaufen (Art. 14 Abs. 1). Die Einlage wird wie folgt berechnet:

Einkauf auf die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter		Sparplan Standard
Aktueller versicherter Lohn	CHF 75 000	Annahme
Alter zum Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung	63 Jahre	Annahme
Im Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung vorhandenes Sparkapital	CHF 870 000	Annahme
Tabellenwert maximales Sparkapital im reglementarischen Pensionsalter (65)	1254% des aktuellen versicherten Lohns	Tabelle Anhang 1
Umwandlungssatz im Alter 65	5,133%	Tabelle Anhang 2
Umwandlungssatz im Alter 63	4,863%	Tabelle Anhang 2
Notwendiges Sparkapital im Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung für die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter	CHF 992 718	= 1254% × 75 000 × 5,133% ÷ 4,863%
Einkaufsbetrag zum Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung auf die maximale Alterspension im reglementarischen Pensionsalter	CHF 122 718	= 992 718 – 870 000

C. Berechnungsbeispiel Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen

Ermittlung des Auszahlungsbetrags bzw. der Höhe des Todesfallkapitals (Art. 20) im Todesfall eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenpension unter Berücksichtigung von in der Kasse getätigten freiwilligen Einkäufen bzw. Rückzahlungen von Scheidungsvorbezügen seit dem 1.1.2019		Erläuterungen
Sparkapital per Ende des Todesmonats	CHF 520 000	Annahme
Enthaltene freiwillige Einkäufe seit 1.1.2019 inklusive Zins	CHF 40 000	Annahme
Sparkapital ohne Einkäufe inklusive Zins	CHF 480 000	520 000 – 40 000
⅓ des Sparkapitals ohne Einkäufe (a)	CHF 320 000	⅓ von 480 000
Zuzüglich freiwillige Einkäufe seit 1.1.2019 inklusive Zins (b)	CHF 40 000	Annahme
Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Todesfallkapitals	CHF 360 000	320 000 + 40 000 (a + b)

Anhang 2 Umwandlungssätze

Tabelle zur Bestimmung der jährlichen Alterspension (Multiplikation des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals mit dem entsprechenden altersabhängigen Umwandlungssatz).

<u>Alter bei Pensionierung</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	4,233 %
59	4,359 %
60	4,485 %
61	4,611 %
62	4,737 %
63	4,863 %
64	4,989 %
65	5,133 %
66	5,289 %
67	5,445 %
68	5,613 %
69	5,808 %
70	6,010 %

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Für Zwischenwerte sind die Sätze linear zu interpolieren.

Berechnungsbeispiel für die Bestimmung der Höhe der Alterspension

		<u>Beitragsprimat¹</u>
<u>Alter bei Pensionierung</u>	<u>64 Jahre</u>	<u>Annahme</u>
<u>Höhe des Sparkapitals bei Pensionierung</u>	<u>CHF 500 000</u>	<u>Annahme</u>
<u>Umwandlungssatz im Alter 64</u>	<u>4,989%</u>	<u>Tabelle Anhang 2</u>
<u>Höhe der jährlichen Alterspension</u>	<u>CHF 24 945</u>	<u>4,989% × 500 000</u>

¹ Massgebend ist das vorliegende Vorsorge- und Organisationsreglement, gültig ab 1.4.2023

Anhang 3 Richtlinien Wohneigentumsförderung

1. Versicherte können bis ein Jahr vor dem reglementarischen Pensionierungsalter, d.h. bis zum vollendeten 64. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Sie können für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch verpfänden.
2. Versicherte können bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbeziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges oder der Verpfändung in Anspruch nehmen.
3. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Bezug freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezo-gen werden.
4. Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens CHF 20 000 betragen. Vorbezüge müssen sofort versteuert werden. Sie haben eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch zur Folge.
5. Ein Vorbezug reduziert das vorhandene Sparkapital im entsprechenden Umfang. Die versicherten Risikoleistungen sind nicht tangiert.
6. Bei einer Verpfändung werden die versicherten Risikoleistungen und das vorhandene Sparkapital nicht reduziert, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Eine Pfandverwertung hat die gleichen Auswirkungen wie der Vorbezug.
7. Eine Rückzahlung des Vorbezugs muss erfolgen, wenn
 - a) Das Wohneigentum veräussert wird,
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen,
 - c) bei Tod des Versicherten keine Leistungen fällig werden.
8. Die Kasse erteilt auf Anfrage eines Versicherten Auskunft über die Möglichkeit eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung und informiert über die Auswirkungen, die mit einem Vorbezug verbunden sind.
9. Für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebenspartnerschaft (Art. 18a) lebende Versicherte ist der Vorbezug bzw. die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner bzw. der Lebenspartner (Art. 18a) schriftlich zustimmt.
10. Der Versicherte kann einen Vorbezug ganz oder teilweise, mindestens jedoch CHF 10 000, jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung kann bzw. muss erfolgen bis
 - a) zum reglementarischen Pensionierungsalter,
 - b) zum Eintritt eines anderen Leistungsfalls,
 - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Mit der Rückzahlung des Vorbezugs erhöht sich das Sparkapital entsprechend.

Anhang 4 Bestimmungen für den Bezug einer fakultativen Überbrückungsleistung (Art. 14 Abs. 2)

1. Die Überbrückungsleistung wird während einer vereinbarten festen Dauer, jedoch während längstens 36 Monaten und maximal bis zur Erreichung des gültigen Referenzalters gemäss AHV ausgerichtet.
2. Die Höhe der Überbrückungsleistung wird vom Versicherten bestimmt und beträgt im Maximum 100 % einer maximalen AHV-Rente im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung. Sie wird monatlich ausbezahlt und deren Höhe bleibt während der vereinbarten Dauer unverändert.
3. Der Bezug einer Überbrückungsleistung führt zu einer Reduktion des Sparkapitals. Die Reduktion entspricht dem aus der vereinbarten Dauer resultierenden Total der gesamten Überbrückungsleistung.
4. Stirbt ein verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft lebender Versicherter während der vereinbarten Dauer der Überbrückungsleistung, werden die noch verbleibenden monatlichen Beträge an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ausgerichtet.
5. Stirbt ein nicht verheirateter oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Versicherter während der vereinbarten Dauer der Überbrückungsleistung, erlischt der Anspruch bei dessen Tod.

Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der Alterspension beim Bezug einer fakultativen Überbrückungsleistung

Jahr der Pensionierung	2022	Annahme
Alter bei Pensionierung	62 Jahre	Annahme
Sparkapital bei Pensionierung	CHF 500 000	Annahme
Umwandlungssatz im Alter 62	4,737 %	Tabelle Anhang 2
Monatliche Überbrückungsleistung (100 % der maximalen AHV-Rente)	CHF 2 390	Annahme
Vereinbarte Bezugsdauer	36 Monate	Annahme
Total Bezug Überbrückungsleistung = Reduktion Sparkapital	- CHF 86 040	= 36 × 2 390
Reduziertes Sparkapital	CHF 413 960	= 500 000 - 86 040
Alterspension ab Bezug einer fakultativen Überbrückungsleistung	CHF 19 609.30	= 4,737 % × 413 960

Anhang 5 Aufschiebung der Pensionierung bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters (Art. 14 Abs. 3)

1. Der Aufschiebung der Pensionierung bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters steht nur Versicherten zu, die vor diesem Zeitpunkt bereits in der Kasse versichert waren.
2. Die Gesellschaft und der Versicherte entrichten ab Erreichen des reglementarischen Pensionsalters die Sparbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b auf dem versicherten Lohn. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Bruttolohn vermindert um den Koordinationsbetrag unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 6 Abs. 5.
3. Der Versicherte kann bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters oder während des Aufschiebens der Pensionierung eine Teil-Alterspensionierung beanspruchen. In diesem Fall wird der entsprechende Teil des Sparkapitals zur Umwandlung in eine Alterspension fällig. Der versicherte Lohn wird entsprechend reduziert.
4. Einkäufe (z.B. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe oder Vorsorgeausgleich aus Scheidung) und Vorbezüge sowie Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung sind auch nach Erreichen des reglementarischen Pensionsalters möglich.
5. Stirbt ein Versicherter vor dem Beginn der aufgeschobenen Alterspension, so werden die Ansprüche aus den Art. 18, 18a, 19 und 20 Abs. 1 aufgrund des Sparkapitals und des im Zeitpunkt des Todes geltenden Umwandlungssatz berechnet.
6. Hat ein Versicherter das 70. Altersjahr vollendet oder wird das Arbeitsverhältnis vorher aufgelöst, so beginnt in jedem Fall die nach Art. 14 Abs. 3 aufgeschobene Alterspension zu laufen. Die Bestimmungen gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 gelten analog.

Anhang 6 Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlagen dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
2. Hat ein Gericht die Teilung der laufenden Alterspension entschieden, so wird diese um den zugesprochenen Anteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Pensionsanteil wird auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslängliche Pension für den geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 19h FZV umgerechnet.
3. Diese so umgerechnete lebenslängliche Pension wird an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesen, ausser in folgenden Fällen:
 - a) Hat der geschiedene Ehegatte bereits Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder schon das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Pension verlangen.
 - b) Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Pension durch die Kasse ausbezahlt, ausser er kann sich nach dem Reglement seiner Vorsorgeeinrichtung noch einkaufen, dann kann er die Überweisung der Pension in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen.
4. Auf Antrag des geschiedenen Ehegatten können die Kasse und der geschiedene Ehegatte anstelle der Rentenübertragung an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Übertragung in Kapitalform vereinbaren, welche versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Kasse berechnet wird.
5. Beginnt die Alterspension während dem Scheidungsverfahren zu laufen, so werden der zu übertragende Teil der Freizügigkeitsleistung sowie die laufende Alterspension gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Betrag, um den die Alterspensionszahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn bei ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die Alterspension und den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung verteilt. Diese Bestimmung gilt zusätzlich zur Reduktion der Alterspension.
6. Bei der Scheidung eines Bezügers einer Invalidenpension wird die Invalidenpension entsprechend dem Betrag gekürzt, der dem geschiedenen Ehegatten im Gerichtsurteil zugesprochen wurde.
7. Die Bestimmungen über die Ehescheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft analog anwendbar.

Anhang 7 Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG)

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres von der Gesellschaft aufgelöst wird, können die Versicherung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten bei der Kasse weiterführen. Die Versicherten haben die Weiterführung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch die Gesellschaft ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.
2. In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Kasse wird der künftig zu versichernde Lohn festgelegt. Der Versicherte kann einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern und auch die Altersvorsorge ohne Sparbeiträge weiterführen; in diesem Fall wird das vorhandene Sparkapital weiterhin verzinst. Der Versicherte entrichtet in jedem Fall die Risikobeiträge (Versicherten- und Gesellschaftsanteil) gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbauen will, vereinbart er mit der Kasse den gewünschten Sparplan gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b (Versicherten- und Gesellschaftsanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte auch allfällige Sanierungsbeiträge (Versichertenanteil) zu entrichten.
3. Die Versicherung endet bei Tod, Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters. Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen oder eine Änderung der Weiterversicherung vereinbaren. Bei Vorliegen von Beitragsausständen (Risiko- und/oder Sparbeiträge), hebt die Kasse nach einmaliger Zahlungserinnerung die Weiterversicherung nach zwei Monaten auf, sofern nicht alle ausstehenden Beiträge innert dieser Frist beglichen worden sind oder eine geänderte Vereinbarung vorliegt.
4. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, dann endet die Versicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel des bisherigen Sparkapitals als Austrittsleistung in der Kasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend dem verbleibenden Sparkapital weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis angepasst.
5. Hat die Weiterführung der Versicherung gemäss diesem Anhang 7 mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Leistungen der Kasse bei Pensionierung gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Rentenform bezogen werden und das Sparkapital bzw. die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Impressum

Herausgeberin:
Pensionskasse der Bernischen Kraftwerke
Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
T 058 477 56 21
info@pkbkw.ch
www.pkbkw.ch

Gestaltung:
Definitiv Design AG, Bern

Druck:
Ackermanndruck AG, Köniz



**PK
CP BKW**

Pensionskasse BKW
Caisse de pension BKW

Viktoriaplatz 2
3013 Bern
T 058 477 56 21
info@pkbkw.ch
www.pkbkw.ch